

Aktenzeichen:

12 RJ 388/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 22. Mai 1963

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts in der  
Sitzung vom 26. April 1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident

R a a c k

als Vorsitzender,

Bundesrichter

Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter

M e l l w i t z

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter

H e r t k o r n und

Bundessozialrichter

Dr. E n g e l s

als ehrenamtliche Richter

im Verfahren ohne mündliche Verhandlung nach § 124  
Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für Recht  
erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 1961  
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-  
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-  
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte gewährte dem Kläger auf Grund eines Gutachtens des Arztes Dr. F--- durch Bescheid vom 26. Juli 1933 antragsgemäß Invalidenrente seit dem 1. Juni 1933. Am 25. Oktober 1950 beantragte der Kläger, ihm als einem Verfolgten des Nationalsozialismus Wiedergutmachung - durch Berücksichtigung von Ersatzzeiten für die Zeit der Verfolgung - zu gewähren. Er sei im Jahre 1933 auf Grund nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen als Angehöriger des öffentlichen Dienstes zu Unrecht in den Ruhestand versetzt worden; daher sei wohl auch das Vorliegen von Invalidität zu Unrecht angenommen worden, so daß der Anerkennung von Ersatzzeiten Bedenken nicht entgegenständen. Nachdem die Beklagte diesen Antrag zunächst formlos abgelehnt hatte, lehnte sie ihn am 14. März 1957 durch förmlichen Bescheid mit der Begründung ab, dem Kläger sei durch die anerkannten Verfolgungsmaßnahmen sozialversicherungsrechtlich kein Schaden entstanden. Denn seit Januar 1933 sei er invalide gewesen, so daß er von diesem Zeitpunkt an auch ohne die Verfolgungsmaßnahmen nicht in der Lage gewesen wäre, seine Rente durch weitere Beiträge zu erhöhen. Widerspruch, Klage und Berufung, mit denen der Kläger erstrebte, daß ihm die Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 31. Mai 1940 rentensteigernd als Ersatzzeit angerechnet werde, sind ohne Erfolg geblieben.

Zur Begründung des die Berufung zurückweisenden Urteils vom 28. Juni 1961 hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, es sei begrifflich nicht möglich, Zeiten des Bezuges einer Rente gleichzeitig als Ersatzzeiten zur Verbesserung dieser Rente zu berücksichtigen.

- 3 -



- 3 -

sichtigen. Das gelte selbst dann, wenn unterstellt werde, daß der Kläger seine Arbeit im Jahre 1933 aus politischen Gründen habe aufgeben müssen und ihm ein Schaden dadurch entstanden sei, daß er wegen unrechtmäßigen Rentenbezugs keine Beiträge mehr habe leisten können und jetzt eine geringere Rente beziehe.

Gegen das ihm am 4. August 1961 zugestellte Urteil, in dem die Revision zugelassen ist, hat der Kläger am 31. August 1961 Revision eingelegt und diese am 6. September 1961 begründet. Er rügt Verletzung der Vorschriften des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 - WiGBI S. 263 - (VerfolgtenG). Nach den im Lande Rheinland-Pfalz zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsbestimmungen sei die Beklagte daran gebunden, daß bei ihm in der streitigen Zeit der Tatbestand der Verfolgung insofern vorgelegen habe, als er durch rechtswidrigen Hoheitsakt des Staates an der Ausübung der gewählten beruflichen Tätigkeit gehindert worden und daher arbeitslos gewesen sei. Die Beklagte sei daher gehalten gewesen, die sich aus diesem Tatbestand ergebende versicherungsrechtliche Wirkung, nämlich die Anrechnung der Verfolgungszeit als Ersatzzeit, ohne weiteres anzuerkennen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, des Urteils des Sozialgerichts (SG) in Speyer vom 8. Januar 1960 sowie des Bescheides der Beklagten vom 14. März 1957 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1958 zu verurteilen, bei Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

messung der Rente die Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 31. Mai 1940 als Ersatzzeit zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie beruft sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 SGG einverstanden erklärt.

Die zulässige Revision hatte teilweise Erfolg.

Das Berufungsgericht ist zwar mit Recht davon ausgegangen, daß der Anspruch des Klägers nicht nach der Ersatzzeitenregelung des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu beurteilen ist. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, gilt § 1251 RVO nur für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind, nicht aber für die vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfälle (vgl. für viele BSG in SozR RVO § 1251 Bl. Aa 1 Nr. 1 und Bl. Aa 2 Nr. 2). Da es sich vorliegend um einen alten Versicherungsfall handelt, richtet sich die Frage, ob beim Kläger Zeiten politischer Verfolgung als Ersatzzeiten berücksichtigt werden können, nach den §§ 3, 4 VerfolgtenG, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat. Es hat jedoch bei Auslegung dieser Vorschriften das Urteil des BSG vom 26. Juni 1959 (BSG 10, 113) unberücksichtigt gelassen, nach welchem

- 5 -



- 5 -

Ersatzzeiten in den unter dieses Gesetz einzureihenden Fällen auch dann zu berücksichtigen sind, wenn während ihres Laufs Rente bezogen worden ist.

Das VerfolgtenG ist zwar als eine Ergänzung zu den Sozialversicherungsgesetzen erlassen worden, es gehört jedoch inhaltlich zu den Gesetzen, die der Wiedergutmachung des durch nationalsozialistische Verfolgungen erlittenen Unrechts dienen. Das geht daraus hervor, daß das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz -BEG-) vom 29. Juni 1956 - BGBl I 562 - von einer eigenen Regelung für Schäden in der Sozialversicherung absieht und stattdessen in seinen §§ 5, 138 auf das VerfolgtenG Bezug nimmt.

Ziel des Entschädigungsrechts ist es, alle Schäden, die durch vom Nationalsozialismus begangenes staatliches Unrecht eingetreten sind, durch Rechtswiederherstellung zumindest geldlich wiedergutzumachen (vgl. Präambel und § 1 BEG). Ist ein Verfolgter infolge von Verfolgungsmaßnahmen schlechter gestellt, als er ohne diese Maßnahmen stehen würde, so soll ihm Rechtswiederherstellung gewährt werden (vgl. van Dam/Loos, BEG 1957, Einl. S. 4). Zu den Schäden, die gutgemacht werden sollen, gehören daher auch diejenigen, die auf Grund von Verfolgungsmaßnahmen in der Alterssicherung eingetreten sind. Das BEG gleicht in seinen §§ 87 ff nur den beruflichen, nicht dagegen einen darüber hinausgehenden Schaden aus, der durch Ausfall von Beitragszeiten in der Höhe der Altersrente eintritt. Für diesen vom Kläger behaupteten Schaden soll das VerfolgtenG die Entschädigung bringen. Das kann es aber nur dann, wenn die auf nationalsozialisti-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

stischen Verfolgungsmaßnahmen beruhenden Zeiten des Rentenbezugs auch als rentensteigernde Ersatzzeiten berücksichtigt werden. Nur diese dem sozialversicherungsrechtlichen System allerdings widersprechende Berücksichtigung kann dem Grundsatz der Wiedergutmachung gerecht werden, das dem Entschädigungsrecht zugrunde liegt. Da nur diese Berücksichtigung der Ersatzzeiten es ermöglicht, die Rente in der Höhe festzusetzen, die sie ohne die Verfolgung voraussichtlich erreicht hätte, sind bei Streitfällen aus dem Verfolgungsrecht entgegen dem sozialversicherungsrechtlichen System in bestimmten Fällen auch Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet werden konnten, anzurechnen. Die Richtigkeit dieser Rechtsansicht geht daraus hervor, daß das VerfolgtenG zugunsten der Verfolgten weitere Abweichungen vom üblichen Rentensystem vornimmt. § 4 Abs. 5 VerfolgtenG schreibt vor, daß einem Verfolgten, der ein geringer entlohntes Arbeitsverhältnis eingehen mußte, zusätzliche Steigerungsbeträge zu gewähren sind. Auch insoweit gibt das VerfolgtenG dem Grundsatz, daß die Rente eines Verfolgten in ihrer Höhe nicht beeinträchtigt werden soll, den Vorrang vor dem sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz, daß sich Beschäftigungszeiten und Ersatzzeiten begrifflich ausschließen. Auch die sich aus § 6 ergebenden Systemwidrigkeiten bei der Nachzahlung von Renten nimmt das VerfolgtenG zugunsten des Entschädigungsprinzips in Kauf.

Diese Verfolgungszeiten können nach § 3 Abs. 1 VerfolgtenG dann als Ersatzzeiten angerechnet werden, wenn der Kläger Verfolgter des Nationalsozialismus ist, wenn er während dieser Zeiten arbeitslos war und diese Arbeitslosigkeit durch eine erzwungene Aufgabe des Arbeitsverhältnisses hervorgerufen ist. Auf Grund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

der von ihm vertretenen Rechtsansicht, daß dem Kläger unter keinen Umständen Steigerungsbeträge zustünden, hat das Berufungsgericht in dieser Richtung keinerlei Feststellungen getroffen. Das angefochtene Urteil war daher nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Entscheidung wird das Berufungsgericht zu berücksichtigen haben, daß das Vorliegen von Invalidität Arbeitslosigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 VerfolgtenG ausschließt, weil in einem solchen Falle das Leistungsvermögen des Versicherten soweit eingeschränkt ist, daß er keine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mehr verrichten kann (BSG 10, 113, 115). Entgegen der vom Kläger vertretenen Rechtsauffassung reicht, wie schon aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 VerfolgtenG hervorgeht, die bloße Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses aus Verfolgungsgründen zur Annahme von Arbeitslosigkeit und damit zur Annahme eines Entschädigungstatbestandes im Sinne des VerfolgtenG nicht aus. Das Berufungsgericht wird sich daher insbesondere mit der Behauptung des Klägers auseinanderzusetzen haben, er sei auf Grund nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 31. Mai 1940 als invalide behandelt worden, ohne es wirklich zu sein. Der Rentenbewilligungsbescheid der Beklagten vom 26. Juli 1933 steht einer dahingehenden Entscheidung nicht entgegen. Wenn in diesem Bescheid auch davon ausgegangen ist, daß der Kläger invalide sei, so wird diese Feststellung doch nicht von der Rechtskraft des Bescheides erfaßt. Denn dieser umfaßt nur den festgestellten Anspruch als solchen, nicht aber die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit geht es in diesen Fällen nicht immer an, sich allein auf die damals erstatteten ärztlichen Gutachten zu stützen. Abgesehen davon, daß in der damaligen Zeit in Einzelfällen auch der ärztliche Gutachter bei Erstellung seines Gutachtens nicht frei von politischen Einflüssen war, besteht auch die Möglichkeit, daß, wenn es sich, wie hier, um ein für eine Landesversicherungsanstalt erstattetes Gutachten in einem Invalidenrentenverfahren handelt, der Gutachter einem politisch Verfolgten gegenüber, weil dieser sich in einer schwierigen Lage befand, besonders wohlwollend bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit gewesen ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)